

Anwendungshilfe

Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas

Berlin, 27. September 2017

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Telefon +49 30 58 580-0
Telefax +49 30 58 580-100
E-Mail info@vku.de
www.vku.de

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	5
1. Gliederung der Prozesse	5
2. Definitionen / Abkürzungen	6
3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen	8
4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	8
5. Vollmachten	8
6. Identifizierung einer Messlokation	8
7. Fristenberechnung	9
8. Stornierung von Mitteilungen	9
B. Geschäftsprozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb	10
1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb	10
1.1. Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB	10
1.2. Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB	10
1.3. An- und Abmeldeszenarien	12
1.3.1. Geradeaus-Prozess	12
1.3.2. Paralleler Prozess	13
1.3.3. „Überholender“ Wechsel	14
2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb	15
2.1. Kurzbeschreibung	15
2.2. Sequenzdiagramm	15
2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	16
3. Prozess Beginn Messstellenbetrieb	18
3.1. Kurzbeschreibung	18
3.2. Sequenzdiagramm	19
3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	20
4. Prozess Ende Messstellenbetrieb	28
4.1. Kurzbeschreibung	28

4.2. Sequenzdiagramm	29
4.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	30
5. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs	36
5.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel	36
5.1.1. Kurzbeschreibung	36
5.1.2. Sequenzdiagramm	37
5.1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	38
5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme	42
5.2.1. Kurzbeschreibung	42
5.2.2. Sequenzdiagramm	42
5.2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	43
C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs	45
1. Prozess Messlokationsänderung	45
1.1. Kurzbeschreibung	45
1.2. Sequenzdiagramm	46
2. Prozess Störungsbehebung in der Messlokation	52
2.1. Kurzbeschreibung	52
2.2. Sequenzdiagramm	53
2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	54
3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	57
4. Prozess Messwertermittlung im Fehlerfall	57
4.1. Begriffsbestimmungen	57
4.2. Rahmenbedingungen	58
4.3. UseCase-Diagramm: Messwertermittlung im Fehlerfall	59
4.3.1. UseCase: Lastgangverarbeitung und –weiterleitung	60
4.3.2. UseCase: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge	65
4.3.3. UseCase: Reklamation von Lastgängen	69
D. Annexprozesse	74
1. Prozess Stammdatenänderung	74
2. Prozess Geschäftsdatenanfrage	74
3. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	74

3.1. Kurzbeschreibung	74
3.2. Abrechnung von Dienstleistungen	75
3.3. Sequenzdiagramm	75
3.4. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	76

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gliederung der Prozesse

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- **Geschäftsprozesse für den Zugang zum Messstellenbetrieb**
 - Kündigung Messstellenbetrieb
 - Beginn Messstellenbetrieb
 - Ende Messstellenbetrieb
 - Gerätewechsel
 - Geräteübernahme
- **Prozesse im laufenden Messstellenbetrieb**
 - Messlokationsänderung
 - Störungsbehebung in der Messlokation
 - Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
- **Annexprozesse**
 - Stammdatenänderung
 - Geschäftsdatenanfrage
 - Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

Hinweis: Die Abrechnung des Messstellenbetriebes für die Grundzuständigkeit des Messstellenbetriebs erfolgt im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung nach GeLi Gas.

Die Prozesse sind für Messlokationen aller Marktlokationen, sowohl für Einspeisung als auch für Ausspeisung, anzuwenden.

Die Prozesse finden auch dann Anwendung, wenn der NB selbst als MSB an einer Messlokation die Aufgabe des Messstellenbetriebs im Rahmen seiner Grundzuständigkeit gem. §§ 3 und 4 MsbG wahrnimmt. In diesem Fall tritt auch der NB in die Rolle eines MSB.

Soweit die in den nachfolgenden Geschäftsprozessbeschreibungen bezeichneten Beteiligten aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten oder soweit ein NB im Hinblick auf eine Messlokation zugleich auch gem. §§ 3 und 4 MsbG gMSB ist, so bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder das zu verwendende Datenformat zulässig, soweit sich aus dem 2. Teil des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dem MsbG oder aus den Vorgaben der Festlegung BK7-06-67 (GeLi Gas) nichts Abweichendes ergibt.

2. Definitionen / Abkürzungen

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
CONTRL	Control Message
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. § 2 Nr. 4 MsbG; Eine Übertragung der Grundzuständigkeit ist nach § 43 Messstellenbetriebsgesetz im Gassektor nicht vorgesehen.
Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
LF	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Letztverbraucher gerichtet ist.
LFA	Lieferant alt / Alter Lieferant
LFN	Lieferant neu / Neuer Lieferant
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet gefasst.
Marktlokation	Siehe hierzu unter A.3. „Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen“
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird. Messeinrichtungen im Gassektor sind begrifflich nicht dem Bereich der intelligenten Messsysteme oder der modernen Messeinrichtungen i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes zuzuordnen, da es sich bei

	diesen nach der jeweiligen Legaldefinition stets um Messgeräte zur Erfassung von elektrischer Energie handeln muss.
Messlokation	Siehe hierzu unter A.3. „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26c. EnWG
Messwerte	Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden einer Rolle zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet. Z. B. LF, NB, MSB
SMGw	Smart-Meter-Gateway
SLP	Standard-Lastprofil
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	Werktage; Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage. Werktag, siehe auch Kapitel „Fristenberechnung“
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „Technischen Regel - Arbeitsblatt DVGW G 2000“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt A Kapitel 3 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt A Kapitel 4 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

5. Vollmachten

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt A Kapitel 6 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

6. Identifizierung einer Messlokation

Für den Austausch von messlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Messlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Messlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Messlokation zwischen NB und MSB sowie zwischen MSB untereinander:

- a) Grundsätzlich ist eine Messlokation durch den Anfragenden anhand der postalischen Adresse und der ID der Messlokation eindeutig zu benennen.
- b) Ist die ID der Messlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ID der Messlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist entweder eine ID einer zugeordneten Marktlokation zu nennen oder alternativ eine Kombination aus postalischer Adresse einer zugeordneten Markt- oder Messlokation und der Zählernummer der aktuell in der Messlokation eingebauten Messeinrichtung zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Messlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels postalischer Adresse, dem Namen des AN oder dem Namen des ANN sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlokation derselben postalischen Adresse.

Sind die vorgenannten Datenkombinationen nicht vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung nur ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

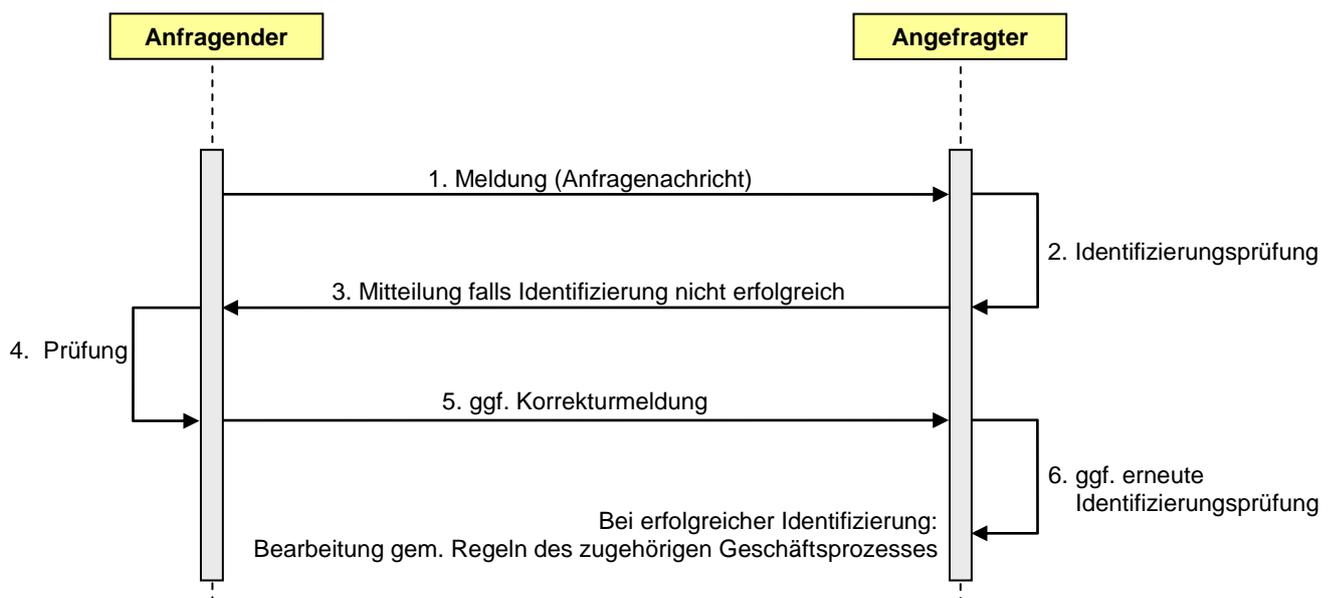
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Messlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Wird bei der Identifikation festgestellt, dass diese Messlokation neben weiteren Messlokationen einer Marktlokation zugeordnet ist, sind diese dem anfragenden MSB mitzuteilen. Konnte der Angefragte die Messlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längerem anderen Fristen vor.

Sobald die einzelne Messlokation mit der dazugehörigen Marktlokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten je nach Prozessanforderung die erforderliche ID/ erforderlichen IDs beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die jeweilige ID / jeweiligen IDs zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für ein Netzgebiet, in dem die Messlokation angeschlossen ist, auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. NB sind ferner verpflichtet, die in ihrem Netz aktiven oder neu tätigen MSB unverzüglich über Netzgebietsveränderungen (z. B. Netzgebietsabgaben oder Netzgebietsübernahmen) zu informieren sowie falsch adressierte Meldungen von nicht informierten Absendern, die aufgrund von Netzgebietsänderungen eintreten, unverzüglich an den richtigen NB weiterzuleiten.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer einzelnen Messlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete einzelne Messlokation zu bezeichnen ist.

Sequenzdiagramm: Identifizierung einer Messlokation



7. Fristenberechnung

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt A Kapitel 8 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

8. Stornierung von Mitteilungen

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt A Kapitel 9 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

B. Geschäftsprozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb

1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb

1.1. Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB

Der NB stellt sicher, dass eine einzelne Messlokation unabhängig von den unter den MSB zu regelnden Eigentumsverhältnissen an den technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation zu jedem Zeitpunkt eindeutig einem MSB zugeordnet ist.

Ist eine Messlokation zu einem Zeitpunkt in Bezug auf den Messstellenbetrieb nicht einem wMSB zugeordnet, so ist sie/es dem gMSB zuzuordnen. Dies gilt in den Fällen,

- in denen eine Messlokation erstmals in Betrieb genommen werden soll und dem NB in Bezug auf den Messstellenbetrieb kein wMSB für die einzelne Messlokation benannt worden ist,
- in denen dem NB ein Ende des Messstellenbetriebs gemeldet worden ist und keine zeitlich korrespondierende Nachfolgezuordnung eines wMSB vorliegt.

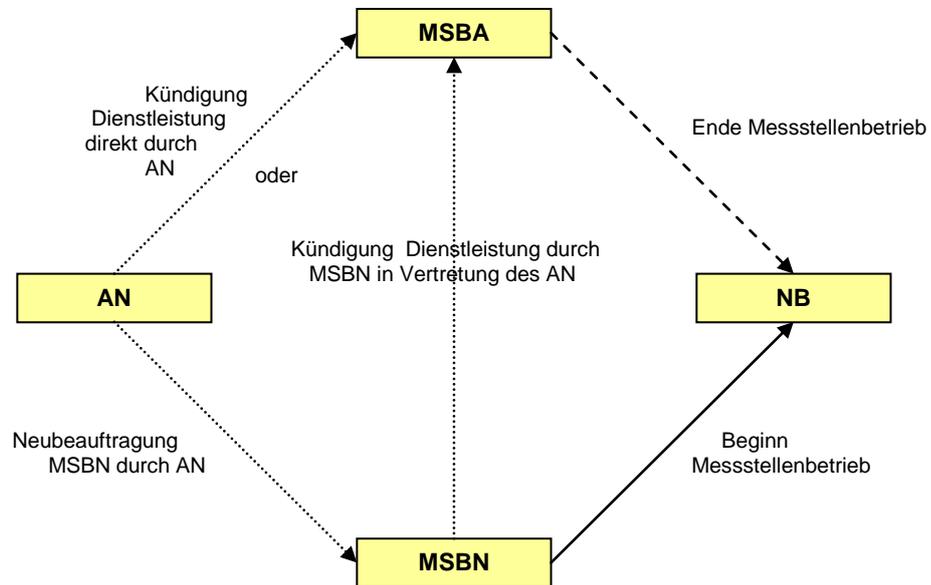
Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.

1.2. Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB

Für die Herbeiführung eines Wechsels des für eine einzelne Messlokation zuständigen MSB finden die nachfolgenden Grundsätze Anwendung.

- Ein Wechsel kann allein durch die erfolgreiche Durchführung des Prozesses Beginn Messstellenbetrieb zwischen MSBN und NB herbeigeführt werden. Sind die Voraussetzungen der genannten Prozesse erfüllt, so hat der NB die einzelne Messlokation dem anmeldenden MSB zum betreffenden Zeitpunkt zuzuordnen. Eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende anderweitige Zuordnung der einzelnen Messlokation wird zum Wechselzeitpunkt beendet.
- Für den Vollzug des Wechsels ist es nicht relevant, ob dem NB für den Zeitpunkt der Zuordnung zum neuen MSB zugleich auch eine Abmeldung von Seiten des MSBA mittels der Prozesse Ende Messstellenbetrieb vorliegt. Mit den vorgenannten Prozessen wird dem MSBA lediglich die Möglichkeit gegeben, seinerseits gegenüber dem NB anzuzeigen, dass die Zuständigkeit dieses MSB zu einem bestimmten Zeitpunkt endet (etwa wegen Vertragskündigung durch AN oder wegen Vertragskündigung durch den MSB selbst).
- Die Durchführung des Prozesses Kündigung Messstellenbetrieb ist ebenfalls kein konstitutiver Bestandteil zur Herbeiführung eines MSB-Wechsels. Sie dient den beteiligten Marktpartnern allein dazu, in einer massengeschäftstauglichen Art und Weise auf die Zivilrechtslage Einfluss zu nehmen: Sofern etwa der AN im Rahmen der Veranlassung eines MSB-Wechsels nicht bereits selbst sein zivilrechtliches Vertragsverhältnis mit dem MSBA beendet hat, so hat der MSBN mit diesen Prozessen die Möglichkeit, in Vertretung des AN die Dienstleistung zu kündigen. Dies gilt nicht für Verträge mit einem ANN (gemäß § 6 Abs. 2 MsbG).

- Abb.: Darstellung möglicher Prozesshandlungen am Beispiel eines MSB-Wechsels



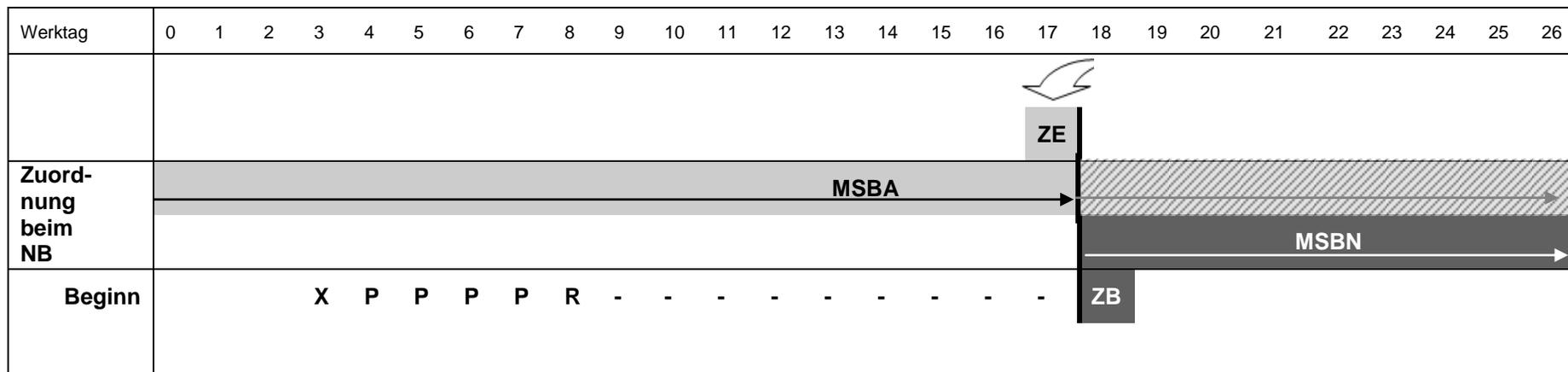
- konstitutiv für Herbeiführung des Wechsels
- - - nur optional, nicht konstitutiv für Herbeiführung des Wechsels
- ⋯ Gestaltung der Zivilrechtsslage, ebenfalls nicht konstitutiv für Herbeiführung des Wechsels

1.3. An- und Abmeldeszenarien

Nachfolgend sollen exemplarisch einige häufige An- und Abmeldeszenarien dargestellt werden, die sich auf Basis der vorgenannten Grundsätze im Rahmen der Prozessabwicklung ergeben können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Szenarien dienen der Illustration. Die Prozessabläufe und Fristen, die den dargestellten Konstellationen zugrunde liegen, ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben der nachfolgenden Geschäftsprozesse.

1.3.1. Geradeaus-Prozess

Meldet der MSBN für einen bestimmten Zuordnungstermin an, ist zu diesem Termin noch der MSBA (dies kann auch der gMSB) zugeordnet und wurde durch den MSBA der Prozess Ende Messstellenbetrieb nicht oder noch nicht angestoßen, so führt der Prozess *Beginn Messstellenbetrieb* allein bereits zur Zuordnung des MSBN und zum automatischen Zuordnungsende in Bezug auf den MSBA.



Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

1.3.2. Paralleler Prozess

Nachfolgend wird beispielhaft ein Prozess für den Wechsel des Messstellenbetriebs dargestellt, der sich ergibt, wenn der MSBA zu einem bestimmten Termin beim NB abmeldet (für den Vollzug des eigentlichen Wechsels nicht notwendig) und der MSBN zeitlich parallel dazu zum darauffolgenden Tag anmeldet.

Werktag	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Ende	X	P	P	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZE					
Zuordnung beim NB	MSBA →																				MSBN →						
Beginn							X	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZB					

Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

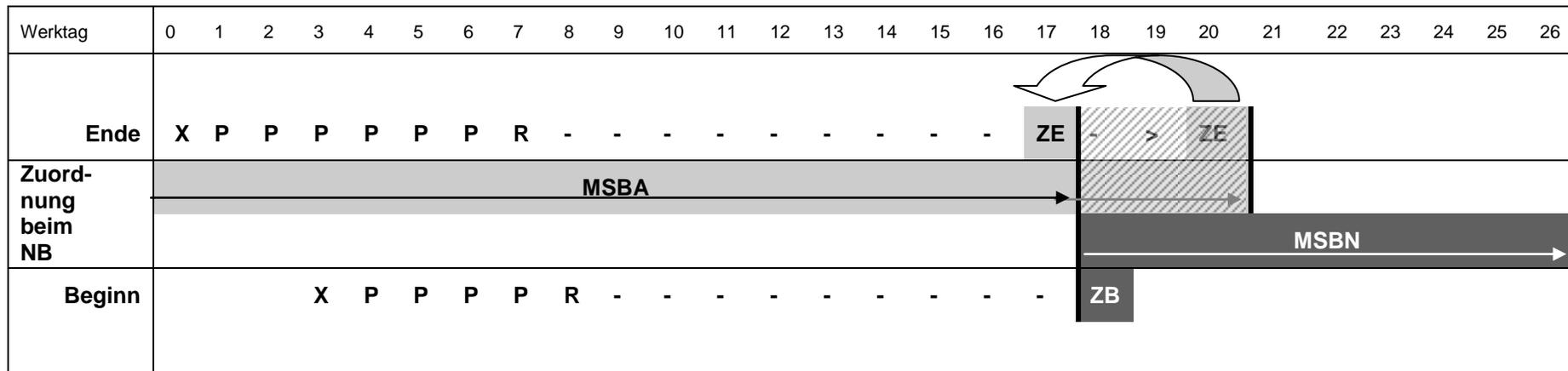
P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

1.3.3. „Überholender“ Wechsel

Die Abwicklung des vom MSBN initiierten Prozesses *Beginn Messstellenbetrieb* kann auch dazu führen, dass es zu einem Zuordnungsbeginn für den MSBN kommt, der zeitlich bereits vor dem rechnerischen Zuordnungsende (dies ist der im Ende-Prozess vorläufig bestätigte Abmelde-termin) des MSBA liegt. In diesem Fall wird das Zuordnungsende aufgrund der Vorrangwirkung des Beginn-Prozesses zeitlich vorverlegt:



Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

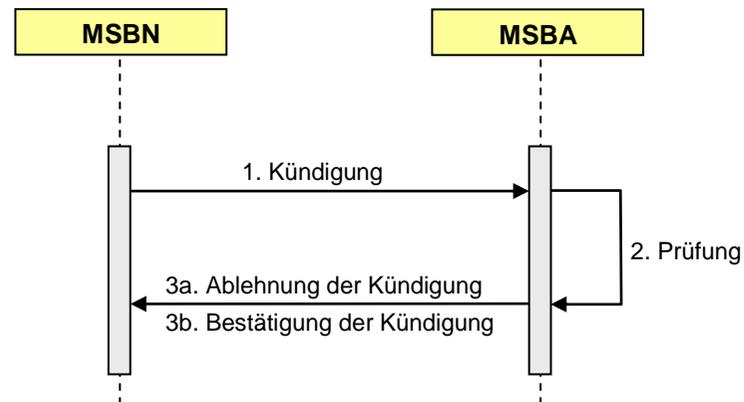
R = Rückmeldung durch NB

2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messstellenbetrieb
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MSBN und MSBA zur Kündigung des Messstellenbetriebs im Auftrag und in Vertretung des AN.</p> <p>Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MSBA die Kündigung ausspricht.</p>

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBN	MSBA	Kündigung		<p>Erklärung der Kündigung des bestehenden Vertrags durch den MSBN gegenüber dem MSBA im Auftrag des AN. In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kalendertag (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Termin oder • auf den nächstmöglichen Termin <p>beziehen.</p> <p>Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (0:00 Uhr des Folgetages) die zu kündigende Dienstleistung enden soll.</p>
2	MSBA		Prüfung Kündigung		<p>Prüfung der Kündigung durch MSBA, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten (Vertragsbindung), Kündigungsfristen. 2. Prüfung, ob das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt wurde (z.B. weil die Kündigung zuvor bereits durch AN selbst oder durch MSBA erklärt worden ist). 3. Sofern MSBA der gMSB: Prüfung durch den gMSB, ob ein Rahmenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4 MsbG mit dem MSBN besteht.

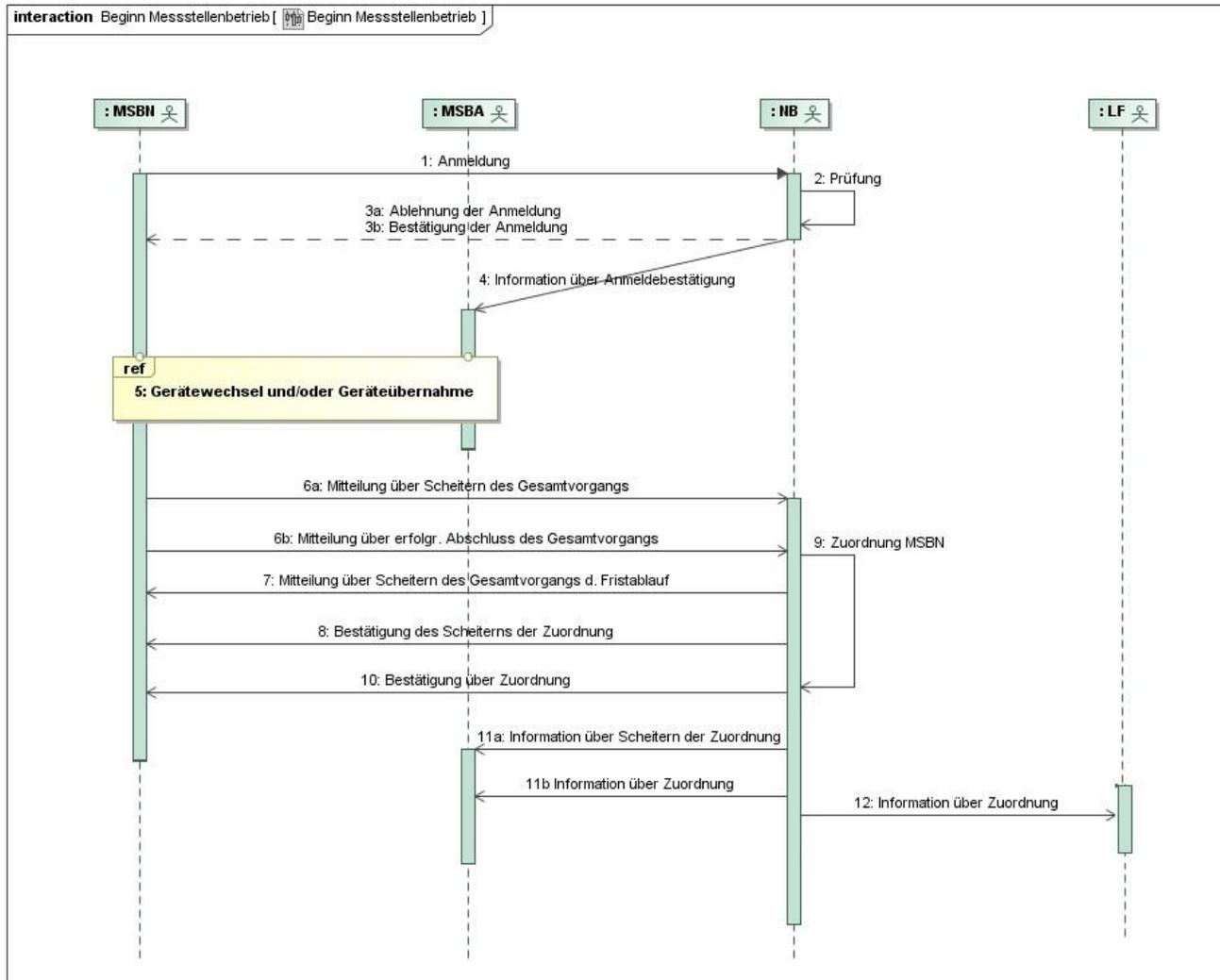
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3a	MSBA	MSBN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>MSBA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des MSBN ablehnt.</p> <p>Ein Grund kann u. a. sein, dass der MSBA überhaupt nicht Erbringer des gekündigten Messstellenbetriebs ist.</p>
3b	MSBA	MSBN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>MSBA bestätigt die Kündigung des MSBN.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>1. zum Kündigungstermin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat MSBN auf einen fixen Termin gekündigt, teilt MSBA mit, ob dieser bestätigt wird. Wird der fixe Termin nicht bestätigt, so teilt MSBA den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit. • Hat MSBN auf den nächstmöglichen Termin gekündigt, so bestätigt MSBA die Kündigung unter Angabe dieses Termins. <p>2. zum Status des Vertragsverhältnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt, so teilt MSBA dies unter Nennung des ggf. abweichenden Kündigungstermins mit.

3. Prozess Beginn Messstellenbetrieb

3.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messstellenbetrieb
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern für den Fall, dass eine einzelne Messlokation dem anmeldenden MSB für die Durchführung des Messstellenbetriebs zugeordnet werden soll.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um die erstmalige Inbetriebnahme oder um die Wiederinbetriebnahme einer einzelnen Messlokation handelt, • der Messstellenbetrieb für diese Messlokation erstmals einem wMSB zugeordnet werden soll oder • die einzelne Messlokation einem anderen als dem bisherigen MSB zugeordnet werden soll.

3.2. Sequenzdiagramm



3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBN	NB	Anmeldung	<p>Spätestens 15 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin</p> <p>Bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs: Spätestens 7 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin</p>	<p>Der MSBN meldet für eine einzelne Messlokation den Beginn des Messstellenbetriebs beim NB an.</p> <p>In der Anmeldung teilt der MSBN mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identität des AN 2. Versicherung des MSBN, dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung vorliegt. 3. Information, ob es sich um <ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Einrichtung, - die Wiederinbetriebnahme oder - einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messlokation handelt 4. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	NB		Prüfung		Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1.
3a	NB	MSBN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anmeldung	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungstermin dem Grunde nach nichts entgegensteht. Der NB teilt dem MSBN zugleich mit: <ul style="list-style-type: none"> • die Identität der bislang an der einzelnen Messlokation für Messstellenbetrieb zugeordneten MSB und den der Marktlokation(en) zugeordneten LF, • die für die Abrechnung der Netznutzung und die Erhebung der bilanzierungsrelevanten Daten erforderlichen Mindestparameter für die Messlokation(en) (z. B. Art des

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>Zählverfahrens, OBIS-Kennzahl),</p> <ul style="list-style-type: none"> den derzeit geltenden regelmäßigen Ableseturnus sowie die dazugehörenden Sollablesetermine. <p>Eine an einer betreffenden Marktlokation bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Vornahme der Neuordnung von MSB unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Unterbrechung für die entsprechende/n Messlokation(en) mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigen kann.</p> <p>Handelt es sich um die erstmalige Einrichtung des Messstellenbetriebs, so teilt NB mit, ob die Inbetriebsetzung der Marktlokation/en zu dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin bereits erfolgt sein wird. Anderenfalls teilt der NB mit, ab welchen Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung zu rechnen ist.</p>
4	NB	MSBA	Information über Anmeldebestätigung	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b.	<p>Der NB informiert den MSBA darüber, dass dem MSBN eine Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Identität des MSBN der vom MSBN gewünschte Zuordnungstermin <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>Die Mitteilung hat den Zweck, den MSBA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung ansteht. Der MSBA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MSBA der Auffassung ist, die Neuzuordnung sei unberechtigt.</p> <p>Zugleich kündigt diese Informationsmeldung die bevorstehende Kontaktaufnahme durch den MSBN zwecks Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels an.</p>
5	MSBN / MSBA		Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme		<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess Übernahme von Messeinrichtungen und / oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess Gerätewechsel</p> <p>Der MSBN hat die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem MSBN überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse Übernahme von Messeinrichtungen bzw. Gerätewechsel muss der jeweils vom MSBN anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>dem oben in Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Im Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebs an der einzelnen Messlokation erfolgt der Einbau der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des Prozesses „Gerätewechsel“.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 6a, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN gescheitert ist.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 6b, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN erfolgreich abgeschlossen ist.</p> <p>„Erfolgreicher Abschluss des Gesamtvorgangs“ bezeichnet die Situation, dass sich MSBA und MSBN bezüglich aller für den weiteren Messstellenbetrieb durch den MSBN erforderlichen technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation im Sinne einer erfolgreichen Geräteübernahme und/oder eines erfolgreichen Gerätewechsels verständigt haben.</p>
6a	MSBN	NB	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10.WT nach dem im	<p>Bei Mitteilung des Scheiterns des Gesamtvorgangs bleibt der MSBA der einzelnen Messlokation zugeordnet.</p> <p>Weiter mit Prozessschritt 8.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	
6b	MSBN	NB	Mitteilung über erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	Der MSBN teilt den Termin mit, an dem der Gesamtvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiter mit Prozessschritt 9.
7	NB	MSBN	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs durch Fristablauf	Spätestens bis zum Ablauf des 11.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	Es liegt nach maximaler Frist des Gesamtvorgangs zu Geräteübernahme/ Gerätewechsel keine Meldung des MSBN beim NB vor. Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation zugeordnet. Weiter mit Prozessschritt 11a.
8	NB	MSBN	Bestätigung des Scheiterns der Zuordnung	Unverzüglich nach Mitteilung des Scheiterns	Weiter bei Prozessschritt 11a.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				durch den MSBN	
9	NB		Zuordnung MSBN	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach positiver Rückmeldung des MSBN aus Prozessschritt 6b	Der NB ordnet den MSBN dieser Messlokation als MSB zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Prozess Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme folgt. Mit Vornahme der Zuordnung beendet der NB zugleich zum Tagesablauf des Vortages (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des MSBA.
10	NB	MSBN	Bestätigung über Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 9	Der NB bestätigt dem MSBN die erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb. Dabei teilt der NB das Datum des Zuordnungsbeginns mit. Weiter bei Prozessschritt 11b.
11a	NB	MSBA	Information über Scheitern der Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 7 bzw. 8	Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der einzelnen Messlokation fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messstellenbetrieb an.
11b	NB	MSBA	Information über Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 10	Mitteilung an MSBA über erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf den Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.

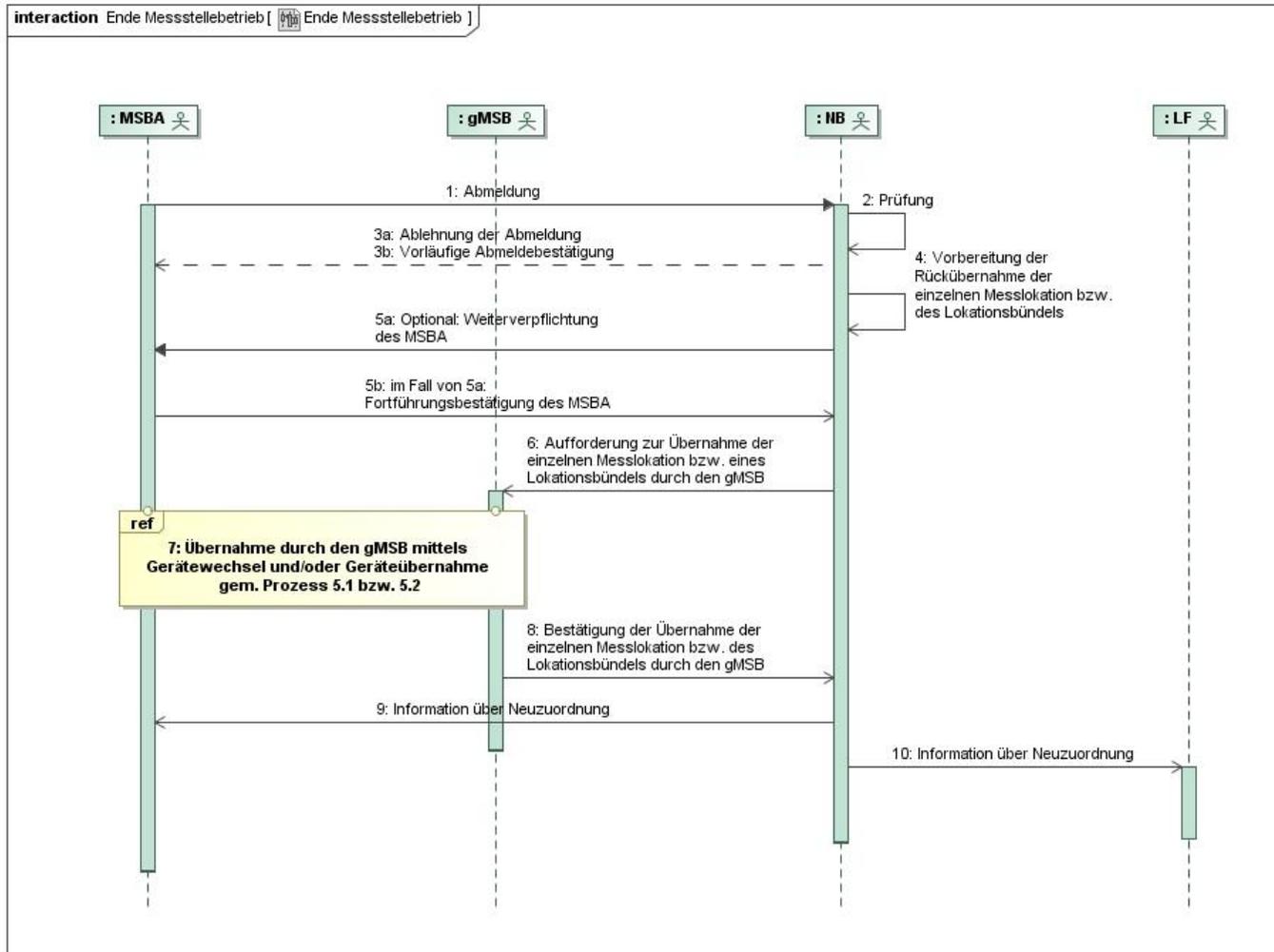
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)
12	NB	LF	Information über Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 11b	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer Stammdatenänderung

4. Prozess Ende Messstellenbetrieb

4.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende Messstellenbetrieb
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern anlässlich einer vom wMSB zu initiiierenden Beendigung des Messstellenbetriebs. Der Prozess ist auch bei Außerbetriebnahme von einem wMSB und gMSB einer einzelnen Messlokation anzuwenden.</p> <p>Ein Scheitern des Prozesses ist prozessual nicht vorgesehen. Sollte dies in der Praxis jedoch vorkommen, ist eine Zuordnung der einzelnen Messlokation zum gMSB sicherzustellen.</p>

4.2. Sequenzdiagramm



4.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBA	NB	Abmeldung	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	<p>Der MSBA meldet für eine einzelne Messlokation den Messstellenbetrieb beim NB ab.</p> <p>In der Abmeldung teilt der MSBA mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abmeldegrund: <ul style="list-style-type: none"> - Ende aufgrund AN-Wechsel, - Außerbetriebnahme der einzelnen Messlokation oder - sonstiges 2. Gewünschter Abmeldetermin: <p>Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.</p> <p>Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des abmeldenden MSB zur einzelnen Messlokation enden soll.</p>
2	NB		Prüfung		<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <p>Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. Hat der MSBA einen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlaufzeit nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3a	NB	MSBA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Eingang der Abmeldung	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBA	Vorläufige Abmeldebestätigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Eingang der Abmeldung	<p>Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MSBA gewünschten bzw. zu dem vom NB nach Prozessschritt 2 festgesetzten Abmeldetermin.</p> <p>Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> durch einen nachfolgenden MSB mit Zuordnung der einzelnen Messlokation noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des <i>Beginn</i>-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grundsätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben, • Vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MSBA im Rahmen des Realisierungskorridors beim regulären Übergang der einzelnen Messlokation auf einen nachfolgenden MSBN oder im Rahmen der Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB oder

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<ul style="list-style-type: none"> zu dem Tag, der auf den vorläufig gegenüber dem MSBA bestätigten Abmeldetermin folgt, liegt noch keine Anmeldung eines nachfolgenden MSB vor und deshalb erfolgt eine vorübergehende Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB (siehe nachfolgenden Prozessschritt).
4	NB		Vorbereitung der Rückübernahme	Ab dem 8. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin	<p>Hat der NB bis zum Beginn des 8. WT vor dem gegenüber dem MSBA vorläufig bestätigten Abmeldetermin noch keine Anmeldebestätigung nach Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> zugunsten eines nachfolgenden MSB ausgesprochen, wird aufgrund der entsprechenden Fristenläufe im Rahmen der Prozesse <i>Beginn Messstellenbetrieb</i>, <i>Gerätewechsel</i> bzw. <i>Geräteübernahme</i> das Entstehen einer Zuordnungslücke für die betreffende Messlokation absehbar.</p> <p>Der NB hat dann nach eigenem Ermessen erforderliche vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle des Ausbleibens einer entsprechenden Nachfolgezuordnung ab dem auf den vorläufig bestätigten Abmeldetermin folgenden Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> den MSBA im Falle eines AN-Wechsels für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zur Weiterführung des Messstellenbetriebs weiter zu verpflichten, den MSBA in allen sonstigen Fällen für einen Zeitraum von längstens einem Monat zur Weiterführung des Messstellenbetriebs weiter zu verpflichten oder den Messstellenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					Grundzuständigkeit wieder dem gMSB zuzuordnen.
5a	NB	MSBA	Optional: Weiterverpflichtung des MSBA	Spätestens bis zum Ablauf des 4. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin	<p>Als Alternative zur Übernahme der einzelnen Messlokation in die Grundzuständigkeit beim gMSB hat der NB zur Überbrückung einer Zuordnungslücke die Möglichkeit, den MSBA zur vorübergehenden Fortführung seiner Tätigkeit zu verpflichten.</p> <p>In diesem Fall teilt der NB dem MSBA das Datum mit, bis zu dem er den MSBA zur Fortführung von Messstellenbetrieb verpflichtet (verschobener Abmeldetermin).</p> <p>Im Fall eines AN-Wechsels darf der NB die Fortführung des Messstellenbetriebs für einen Zeitraum von längstens drei Monaten verlangen. In allen anderen Fällen kann die Fortführung vom NB für einen Zeitraum von längstens einem Monat verlangt werden.</p>
5b	MSBA	NB	im Fall von 5a: Fortführungsbestätigung des MSBA	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Prozessschritt 5a	Der MSBA bestätigt den Auftrag des NB. Der Beginnstermin für die Weiterbeauftragung des MSBA durch den NB ist der dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin gemäß Prozessschritt 3b folgende Kalendertag.
6	NB	gMSB	Optional: Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation durch den	Unverzüglich	Hinweis: Sofern ein weiterer MSB zu einem Zeitpunkt im Zeitraum der Weiterverpflichtung den Messstellenbetrieb anmeldet storniert der NB die Aufforderung zur Übernahme der einzelnen

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
			gMSB		Messlokation in die Grundzuständigkeit.
7	NB	MSBA	Übernahme durch den gMSB mittels Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme gem. Prozess 5.1 bzw. 5.2	<p>Spätestens bis zum Ablauf des 4. WT vor</p> <p>- dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin</p> <p>bzw.</p> <p>- dem gem. Prozessschritt 5a verschobenen Abmeldetermin</p>	<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> und / oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess <i>Gerätewechsel</i>.</p> <p>Sofern sich bis zu dem unter „Frist“ genannten Stichtag keine Folgezuordnung für die Messlokation ergeben hat, leitet der NB die Übernahme der einzelnen Messlokation in die Grundzuständigkeit des gMSB ein.</p> <p>Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Prozesse, wobei der gMSB insofern als MSBN agiert.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem NB überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> bzw. <i>Gerätewechsel</i> kann der jeweils vom NB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					(Realisierungskorridor). Weiter bei Prozessschritt 7, nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelnen Messlokationen erfolgreich abgeschlossen ist.
8	gMSB	NB	Im Fall von Schritt 6: Bestätigung der Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB	Unverzüglich	
9	NB	MSBA	Information über Neuordnung	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin dessen Zuordnung zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb endete. Zugleich informiert er den MSBA über den Umstand und Zeitpunkt, dass der gMSB die einzelne Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.
10	NB	LF	Information über Neuordnung	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des gMSB zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb . Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbegins. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GeLi Gas-Stammdatenänderung.

5. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs

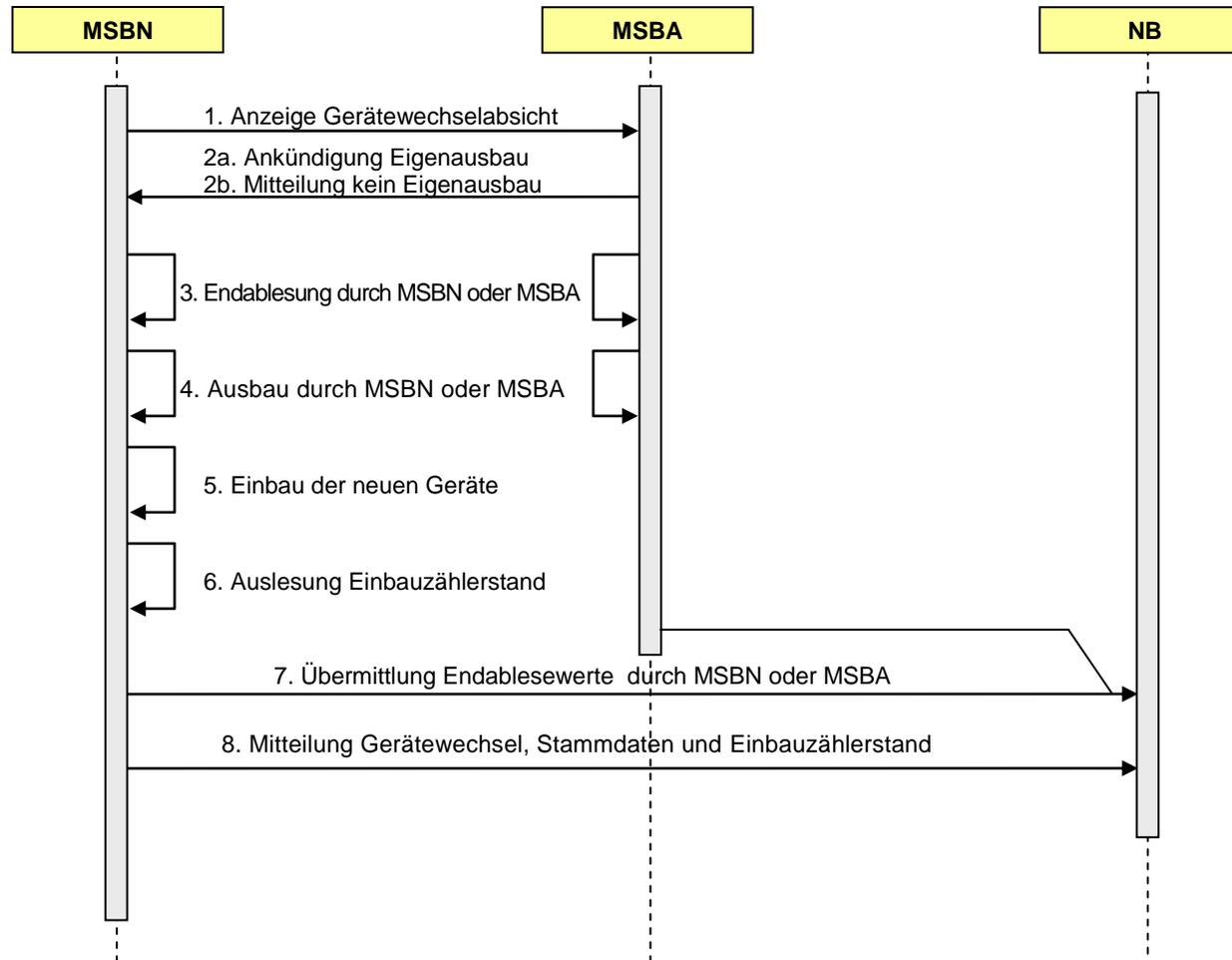
Die Prozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ergänzen die Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Sie regeln die im Rahmen dieser Prozesse nötigen Schritte zum Austausch bzw. zur Übernahme von Messeinrichtungen an der einzelnen Messlokation.

5.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel

5.1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Gerätewechsel
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern zur Vorbereitung und Durchführung eines Gerätewechsels. Er ist unabhängig davon anwendbar, ob hierdurch beispielsweise <u>sämtliche</u> für den MSBN relevanten technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation, nur die <u>Messeinrichtung selbst</u> oder etwa <u>nur sonstige</u> technische Einrichtungen (z. B. Mengenumwerter, Kommunikationseinheit), ausgewechselt werden sollen. Aus diesem Grund finden diejenigen Prozessschritte, die sich auf die Erfassung und Übermittlung von Messwerten beziehen, nur dann Anwendung, wenn die Messeinrichtung selbst auch vom Wechsel betroffen ist.</p> <p>Dieser Prozess ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn es zwar nicht zu einem Wechsel der Messeinrichtung kommt, sondern die vorhandene Messeinrichtung (z. B. durch Neuparametrisierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messlokation/en verändert wird.</p>

5.1.2. Sequenzdiagramm



5.1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBN	MSBA	Anzeige Gerätewechselabsicht		<p>Der MSBN übermittelt eine Gerätewechselabsicht für die Messlokation. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf welche technischen Einrichtungen der Messlokation/en sich die Gerätewechselabsicht bezieht; hat der MSBN den Umfang der Gerätewechselabsicht nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Gerätewechsel auf sämtliche technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation bezieht, • zu welchem Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) die Durchführung des Gerätewechsels beabsichtigt ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen. <p>Der Gerätewechsel ist frühestens am 4. auf diese Anzeige folgenden WT möglich.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebs)</p>
2a	MSBA	MSBN	Ankündigung Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT vor dem Geräte-	<p>Der MSBA teilt mit, dass er die vom Gerätewechsel betroffenen Altgeräte selbst ausbauen wird.</p> <p>Der Eigenausbau hat zu dem vom MSBN nach Prozessschritt 1 genannten Zeitpunkt zu erfolgen.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstel-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				wechseltermin	lenbetriebs sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebs)
2b	MSBA	MSBN	Mitteilung kein Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT vor dem Gerätewechseltermin	Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 2a. Mitteilung des MSBA, dass von einem Eigenausbau durch MSBA kein Gebrauch gemacht werden soll. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebs)
3	MSBN bzw. MSBA		Endablesung durch MSBN oder MSBA	Bei nicht fernausgelesener Messeinrichtungen: Unmittelbar vor Ausbau des Altgerätes Bei fernausgelesener Messeinrichtungen: zeitnah zum Ausbau des Altgerätes	Endablesung der alten Messeinrichtung. Bei nicht fernausgelesener Messeinrichtungen: Die Endablesung erfolgt durch diejenige Person, die auch den Ausbau des Altgerätes vornimmt, also entweder MSBN oder MSBA. Bei fernausgelesener Messeinrichtungen: Die Endablesung erfolgt durch den MSBA. Dieser stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem vom MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunkt die Endablesung durch außerordentliche elektronische Auslesung erfolgt. Erforderlichenfalls hat der MSBN den MSBA hierzu unmittelbar vor Ausbau telefonisch zu kontaktieren. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	MSBN bzw. MSBA		Ausbau durch MSBN oder MSBA	Zum mitgeteilten Wechselzeitpunkt	<p>Ausbau der Altgeräte nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zwischen MSBN und MSBA gem. den Prozessschritten 2a bzw. 2b.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist im Falle eines auszubauenden fernausgelesenen Messeinrichtung die nach Prozessschritt 3 erforderliche vorherige Endablesung durch den MSBA aus Gründen nicht erfolgt, die der MSBN nicht zu vertreten hat, so hindert die Nichtdurchführung der Endablesung nicht den Ausbau der alten Messeinrichtung. In diesem Fall sind entsprechende Vorschlagsmesswerte durch den MSBA zu bilden. Hat MSBA gem. Prozessschritt 2a den Eigenausbau der alten Messeinrichtung angekündigt, erscheint aber nicht zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der einzelnen Messlokation oder hat der MSBA weder eine Mitteilung nach Prozessschritt 2a noch eine Mitteilung nach Prozessschritt 2b gegenüber dem MSBN abgegeben, so ist der MSBN zum Ausbau der Alteinrichtung auch in Abwesenheit des MSBA berechtigt. Hat MSBA fristgerecht gem. Prozessschritt 2a einen Eigenausbau angekündigt und erscheint zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der einzelnen Messlokation, während der MSBN nicht zum genannten Zeitpunkt dort erscheint, so ist der MSBA nicht zum Ausbau der

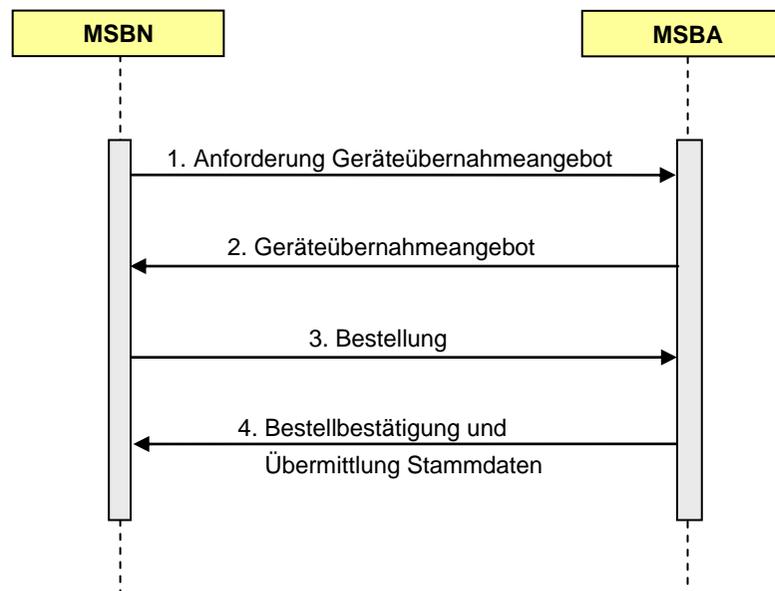
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>Messeinrichtung berechtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich bei der alten Messeinrichtung um eine fernausgelesene Messeinrichtung und wird deren Ausbau nicht durch den MSBA vorgenommen, so ist der Ausbau nicht vor Eintritt des in Prozessschritt 1 durch den MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunktes gestattet. <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)</p>
5	MSBN		Einbau der neuen Geräte	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	Der MSBN baut die neuen Geräte ein und nimmt die einzelne Messlokation in Betrieb.
6	MSBN		Auslesung Einbauzählerstand	Unmittelbar nach Prozessschritt 5	Auslesung des Einbauzählerstands bzw. Einbauzählerstände der neuen Messeinrichtung/en durch den MSBN.
7	MSBN bzw. MSBA	NB	Übermittlung Endablesewerte durch MSBN oder MSBA	Unverzüglich nach Prozessschritt 4	Derjenige MSB, der die Endablesung der alten Messeinrichtung vorgenommen hat, übermittelt die erfassten Endablesewerte an den NB.
8	MSBN	NB	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten und Einbauzählerstand	Unverzüglich nach Prozessschritt 6	Der MSBN informiert den NB über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den NB alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den NB erforderlichen Stammdaten inklusive des Wechselgrundes. Im Fall des Einbaus einer/der Messeinrichtung(en) teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Einbauzählerstand bzw. die Einbauzählerstände mit.

5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme

5.2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geräteübernahme
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern, wenn im Fall des Übergangs des Messstellenetriebs die vorhandenen Messeinrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden. Die Bestandteile der Messeinrichtungen können einzeln oder vollständig angeboten werden.

5.2.2. Sequenzdiagramm



5.2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	MSBA	Anforderung Geräteübernahmeangebot		<p>Der MSBN übermittelt einen Geräteübernahmewunsch für die einzelne Messlokation. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf welche technischen Einrichtungen der Messlokation/en sich der Übernahmewunsch bezieht; hat der MSBN den Umfang seines Übernahmewunsches nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Übernahmewunsch auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messlokation/en bezieht, • zu welchem Datum die Übernahme gewünscht ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen.
2	MSBA	MSBN	Geräteübernahmeangebot	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anfrage	<p>Der MSBA übermittelt entgeltfrei ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzung der vom MSBN angefragten technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation zu dem vom MSBN gewünschten Übernahmetermin, soweit nicht rechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Der MSBA gibt hierbei ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.</p>
3	MSBN	MSBA	Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätes-	Der MSBN nimmt das Gesamtangebot oder Angebote zu einzelnen technischen Einrichtungen an. Die Annahme hinsichtlich ein-

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
				tens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang des Angebots	zelter technischer Einrichtungen bildet zugleich die konkludente Ablehnung hinsichtlich der restlichen vom MSBA angebotenen technischen Einrichtungen.
4	MSBA	MSBN	Bestellbestätigung sowie Übermittlung der Stammdaten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 2. WT nach Bestellung	Der MSBA bestätigt die bestellte Geräteübernahme. Er übermittelt zugleich in Bezug auf diejenigen technischen Einrichtungen, bei denen der MSBN das Übernahmeangebot angenommen hat, sämtliche für den Weiterbetrieb notwendigen Stammdaten an den MSBN.

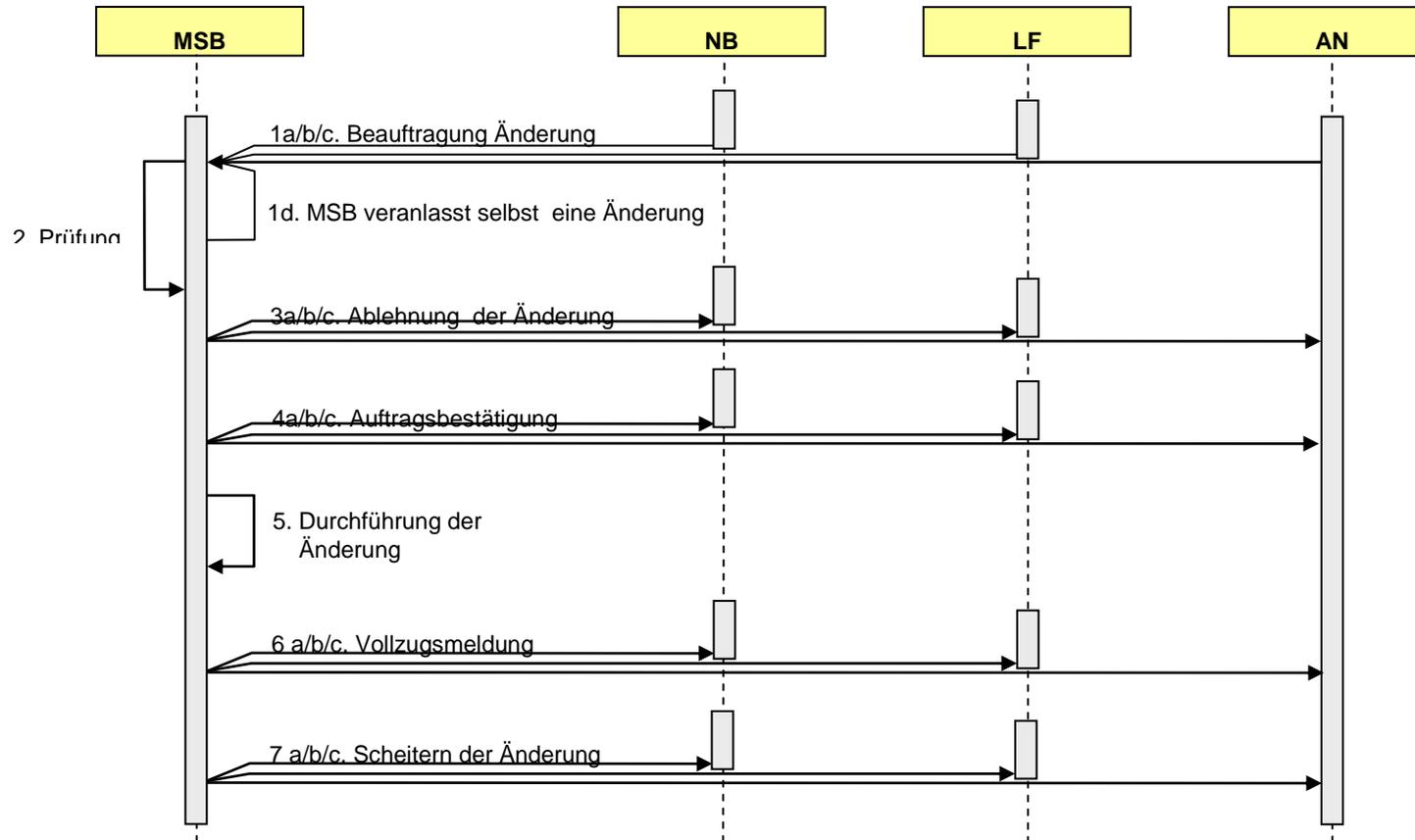
C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs

1. Prozess Messlokationsänderung

1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Messlokationsänderung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren, für den Fall, dass ein Marktakteur die Änderung technischer Einrichtungen der Messlokation anfordert, ohne dass es zugleich zu einem Wechsel des MSB kommt.

1.2. Sequenzdiagramm



Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
1a	LF	MSB	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der LF teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit.</p> <p>Der LF kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der LF teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p>
1b	AN	MSB	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der AN, ggf. vertreten durch den LF, teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit.</p> <p>Der AN kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der AN teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
1c	NB	MSB	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der NB teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit.</p> <p>Der NB kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlan-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
					<p>gen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist. Mögliche Gründe können u. a. sein:</p> <p>a) Geänderte Anforderungen an die Messeinrichtungen gemäß den auf die Messlokation anzuwendenden technischen Mindestanforderungen des NB wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen NB und Netznutzer (LF bzw. AN) - Änderung des Verbrauchsverhaltens des AN - baulichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Messlokation <p>b) Änderung der technischen Mindestanforderungen des NB aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben.</p> <p>Der NB teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p>
1d	MSB		MSB veranlasst selbst eine Änderung		<p>Aufgrund des Vertrags zum Messstellenbetrieb zwischen MSB und AN ist eine Änderung der Messlokation erforderlich oder möglich.</p> <p>Mögliche Gründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tausch der Messeinrichtungen aufgrund eichrechtlicher Vorschriften

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
					- Tausch der Messeinrichtungen im Falle einer Störung Weiter bei Prozessschritt 5.
2	MSB		Prüfung	Unverzüglich	<p>Im Fall von 1 a/b/c:</p> <p>Der MSB prüft, ob aufgrund der Anforderungen des LF, des AN bzw. des NB eine Messlokationsänderung vorzunehmen ist. Der MSB prüft auch unverzüglich, ob der mit der Anforderung genannte gewünschte Änderungsstermin aus technischen oder betriebsbedingten Gründen eingehalten werden kann. Er hat hierzu u. a. unverzüglich einen Termin mit dem AN abzustimmen. Kann der Termin absehbar nicht eingehalten werden, so ermittelt er, zu welchem nächstmöglichen Termin die gewünschte Änderung möglich ist.</p> <p>Sofern gemäß im Rahmen der gewünschten Änderung der Messlokation andere als die bisherigen technischen Mindestanforderungen des NB anzuwenden sind, so kann der MSB die Änderung der Messlokation innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Anforderungsmitteilung vornehmen.</p>
3a 3b 3c	MSB	LF AN NB	Ablehnung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Der MSB sendet die Ablehnung an den Marktakteur, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.</p> <p>Mögliche Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MSB ist zum gewünschten Termin nicht mehr Betreiber der

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
				rung	<p>Messlokation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der anfordernde Marktakteur ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB nicht zur Forderung der Änderung berechtigt. - Zwingende technische Gründe stehen der gewünschten Änderung der Messlokation entgegen. <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
4a 4b 4c	MSB	LF AN NB	Auftragsbestätigung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Der MSB sendet die Bestätigung an den Marktakteur, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.</p> <p>Hat sich im Rahmen der Prüfung des MSB ein abweichender nächstmöglicher Änderungstermin ergeben, so teilt er diesen mit.</p> <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
5	MSB		Durchführung der Änderung		<p>Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messlokation durch.</p> <p>Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i>, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.</p>
6a 6b 6c	MSB	LF AN NB	Vollzugsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach	<p>Mitteilung der erfolgreichen Durchführung der Änderung.</p> <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>

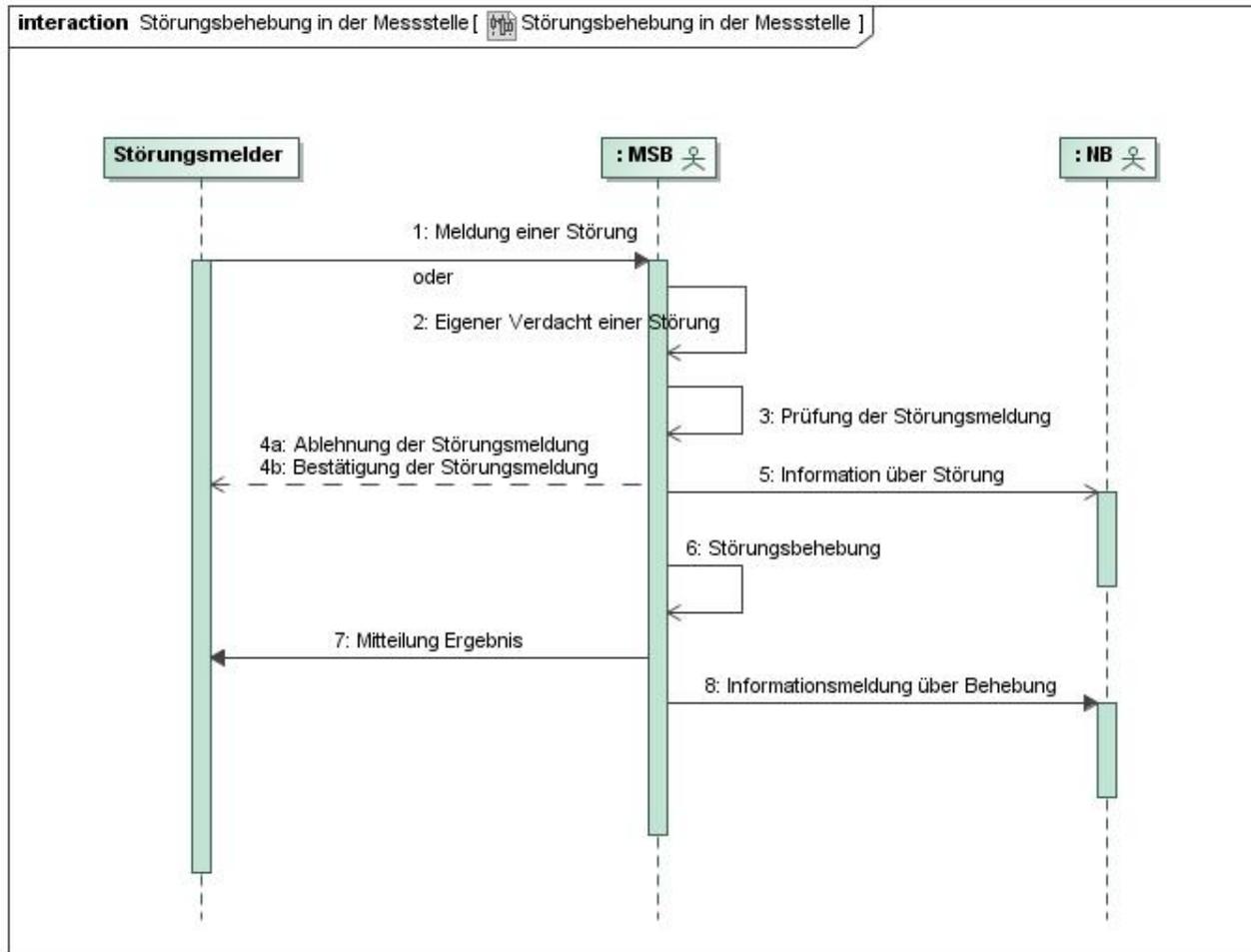
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
				erfolgreicher Änderung	
7a 7b 7c	MSB	LF AN NB	Scheitern der Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach ursprünglich bestätigtem Änderungstermin	<p>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 6 a/b/c.</p> <p>War der MSB nicht in der Lage, die Änderung fristgerecht durchzuführen (z. B. wegen dauerhafter Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung), so teilt er dem Marktakteur, der die Anforderung gestellt hat, das Scheitern der Änderung mit. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Änderung der Messlokation ist zwischen den betroffenen Marktakteuren bilateral zu klären.</p> <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>

2. Prozess Störungsbehebung in der Messlokation

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Störungsbehebung in der Messlokation
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messlokation. Der MSB ist verpflichtet, die Störung an der Messlokation unverzüglich zu beseitigen und so einen den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb derselben zu gewährleisten.

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Störungsmelder	MSB	Meldung einer Störung		Der Störungsmelder meldet dem MSB eine Störung In der Störungsmeldung werden die vermutete bzw. festgestellte Störungsart und ggf. weitere Zusatzdaten übermittelt.
2	MSB		Eigener Verdacht einer Störung		Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 1. Dem MSB liegt aufgrund eigener Wahrnehmung der Verdacht einer Störung vor
3	MSB		Prüfung der Störungsmeldung	Bei SLP: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Vorliegen der Störungsinformation Bei RLM: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Vorliegen der Störungsinformation.	
4a	MSB	Störungsmelder	Ablehnung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1.	Ablehnungsgrund kann z. B. sein: - Messlokation wird nicht von MSB betrieben

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				WT nach Prüfung	
4b	MSB	Störungsmelder	Bestätigung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Prüfung	Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 4a. Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
5	MSB	NB	Information über Störung	Zeitgleich mit Prozessschritt 4b	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung ist eine Informationsmeldung an den NB zu senden. Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
6	MSB		Störungsbehebung	Bei SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung Bei RLM (ND): bis zum Ablauf des 4. WT nach	Der MSB behebt die Störung an der Messeinrichtung. Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so erfolgt dies in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				Bestätigung der Störungsmeldung Bei RLM (MD/HD): bis zum Ablauf des 2. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung	
7	MSB	Störungsmelder	Mitteilung Ergebnis	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Störungsbehebung	Ist die Störung weder vom NB oder LF gemeldet worden, so kann die Übermittlung auf einem anderen Kommunikationswege als per EDIFACT stattfinden. Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messlokation festgestellt
8	MSB	NB	Informationsmeldung über Behebung	Zeitgleich mit Prozessschritt 7	Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messlokation festgestellt

3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt D Kapitel 1 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

4. Prozess Messwertermittlung im Fehlerfall

4.1. Begriffsbestimmungen

Vorschlagswert

Ein Vorschlagswert ist ein Messwert, der durch den MSB freiwillig gebildet werden kann wenn kein Messwert aus der Messlokation ausgelesen werden konnte. Dieser Vorschlagswert dient dem NB zur Unterstützung bei der Bildung von vorläufiger Messwerte und Ersatzwerte. Vorschlagswerte werden ausschließlich für Messlokationen gebildet.

Vorläufiger Wert

Ein vorläufiger Wert ist der Wert, der für einen gestörten, fehlenden oder nicht plausiblen Messwert bereitgestellt wird, bis zur Ermittlung eines wahren Wertes oder Ersatzwerts. Er wird gebildet unter Anwendung der Methoden zur Ersatzwertbildung, soweit dies automatisiert möglich ist. Ein vorläufiger Wert ist nicht abrechnungsrelevant.¹ Vorläufige Werte werden für Messlokationen und für Marktlokationen gebildet.

Ersatzwert

Ein Ersatzwert ist ein plausibler Wert, der unter Verwendung aller verfügbaren Informationen anstelle eines fehlenden wahren Messwerts oder eines unplausiblen wahren Messwerts gebildet wird. Ein Ersatzwert an der Marktlokation ist abrechnungsrelevant. Ersatzwerte werden für Messlokationen und Marktlokationen gebildet.

¹ Ersatzwerte und vorläufige Werte werden gemäß den Bildungsregeln des DVGW Arbeitsblatt G685 in der jeweils gültigen Fassung bzw. in entsprechenden Folgedokumenten gebildet.

Wahrer Messwert

Ein wahrer Messwert ist ein plausibler Messwert, der aus der Messeinrichtung einer Messlokation ausgelesen oder auf Basis ausgelesener Messwerte für eine Marktlokation errechnet wurde. Ein wahrer Messwert einer Marktlokation ist abrechnungsrelevant.

Abrechnungsrelevanter Messwert

Unter den Begriff abrechnungsrelevanter Messwert fällt, der durch den NB versendeten Ersatzwert bzw. der wahre Messwert einer Marktlokation.

Falscher Messwert

Ein falscher Messwert ist ein durch den NB versendeter wahrer Messwert oder Ersatzwert, der sich im weiteren Prozess als nicht plausibel darstellt und durch einen korrigierten Messwert ersetzt wird.

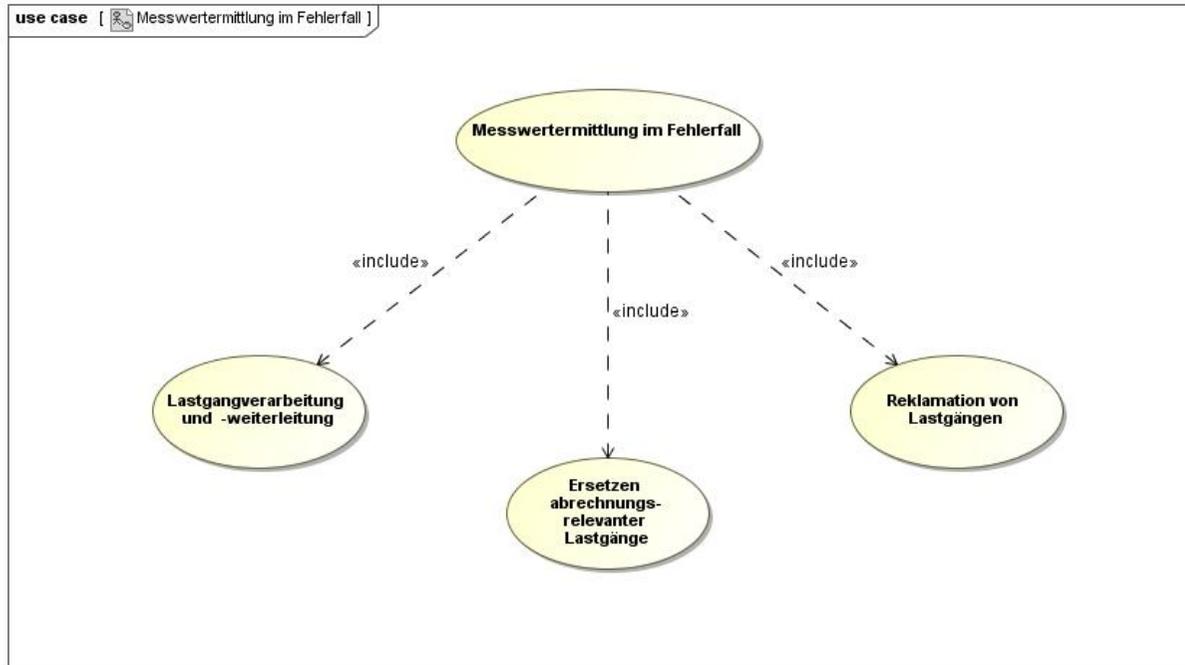
Korrigierter Messwert

Ein korrigierter Messwert ist ein durch den NB übermittelter Messwert, der einen falschen Messwert ersetzt. Dieser stellt dann den neuen wahren Messwert bzw. Ersatzwert da.

4.2. Rahmenbedingungen

1. Die Prozesse gelten für Marktlokationen deren Messlokationen mit einer registrierenden Leistungsmessung ausgestattet sind und fernausgelesen werden. Die Messlokationen ohne Fernauslesung sind hier nicht betrachtet.
2. Die angegebenen Fristen sind Maximalfristen. Die Bereitstellung der wahren Messwerte und ggf. Ersatzwerte erfolgen unverzüglich.
3. Wenn ein Fehler in den Geräten der Messlokation bekannt ist, aufgrund dessen keine wahren Messwerte für ein bestimmtes Zeitintervall mehr zu erwarten sind, ist unverzüglich mit der Ersatzwertbildung zu beginnen.
4. Bei Nichterreichbarkeit einer Messlokation unternimmt der MSB laufend Versuche, die fehlenden Messwerte zu erhalten bzw. bei wiederholter Nichterreichbarkeit ist die Störung zu beseitigen und für eine stabile Kommunikationsverbindung zu sorgen

4.3. UseCase-Diagramm: Messwertermittlung im Fehlerfall



4.3.1. UseCase: Lastgangverarbeitung und –weiterleitung

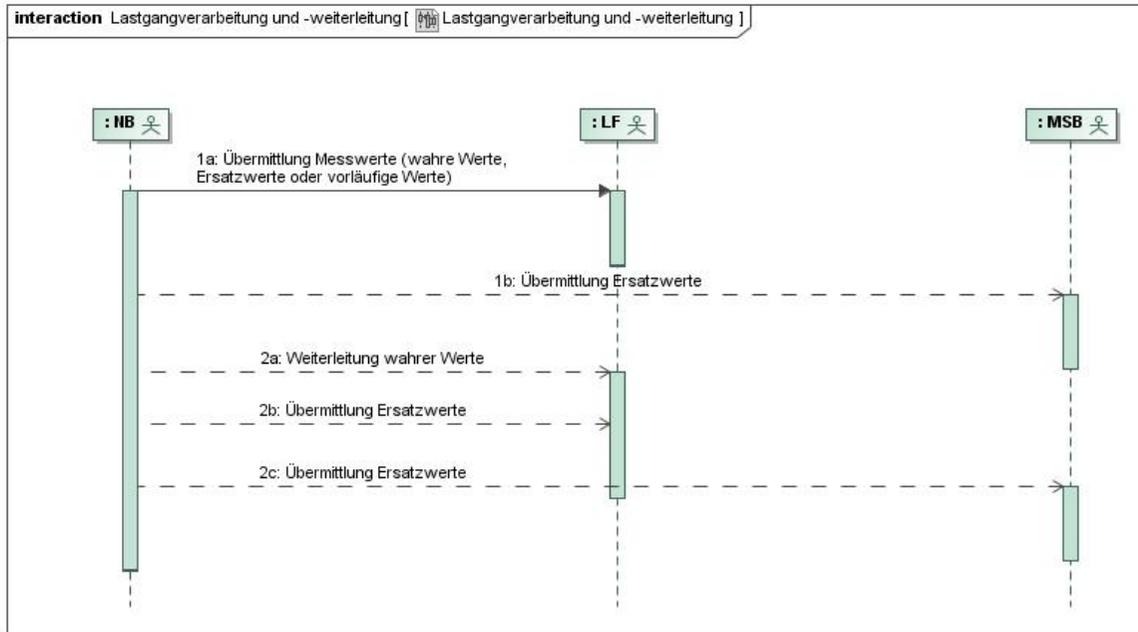


4.3.1.1 UseCase-Beschreibung: Lastgangverarbeitung und –weiterleitung

UseCase Name	Lastgangverarbeitung und -weiterleitung
UseCase Beschreibung	<p>Der NB übermittelt dem LF plausibilisierte Messwerte für eine Marktlokation, deren Messlokationen mit RLM fernausgelesen werden.</p> <p>Hierbei ist zwischen zwei Fristen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frist: Folgetag 13 Uhr 2. Frist: 10. Werktag des Folgemonats <p>Liegen bis zur 1. Frist keine wahren Messwerte vor und sind auch keine mehr zu erwarten, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p>

	<p>Liegen bis zur 1. Frist keine wahren Messwerte vor und können noch erwartet werden, übermittelt der NB vorläufige Werte an den LF.</p> <p>Liegen bis zur 2. Frist keine wahren Messwerte vor und wurden zuvor vorläufige Werte übermittelt, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Die an den LF gesendeten Ersatzwerte werden an den MSB übermittelt.</p>
Marktrollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB
Prozessziel	<p>Abrechnungsrelevante Messwerte für Marktlokationen, deren Messlokationen mit RLM fernausgelesen werden, liegen bei NB und LF fristgerecht vor.</p> <p>Die entsprechenden Messwerte der Messlokationen liegen beim MSB und NB fristgerecht vor.</p>
Vorbedingung	<p>Auslöser für den Prozess können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messwerte vom MSB liegen vor. • Vorschlagswerte vom MSB liegen vor. • Information Fehlschlag Messung liegt vor. • Keine Information von MSB (Frist für Übermittlung durch MSB ist abgelaufen). • Nachträgliche Übermittlung von Messwerten durch den MSB.
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse können stattfinden. • Prognose bei LF kann auf Basis der vorliegenden Messwerte stattfinden.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Zur 1. Frist wurden keine Messwerte vom NB an den LF übermittelt. • Zur 2. Frist wurden keine abrechnungsrelevante Messwerte vom NB an den LF übermittelt.
Weitere Anforderungen	<p>Vorläufige Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Ersatzwertbildung in Kenntnis setzen.</p>

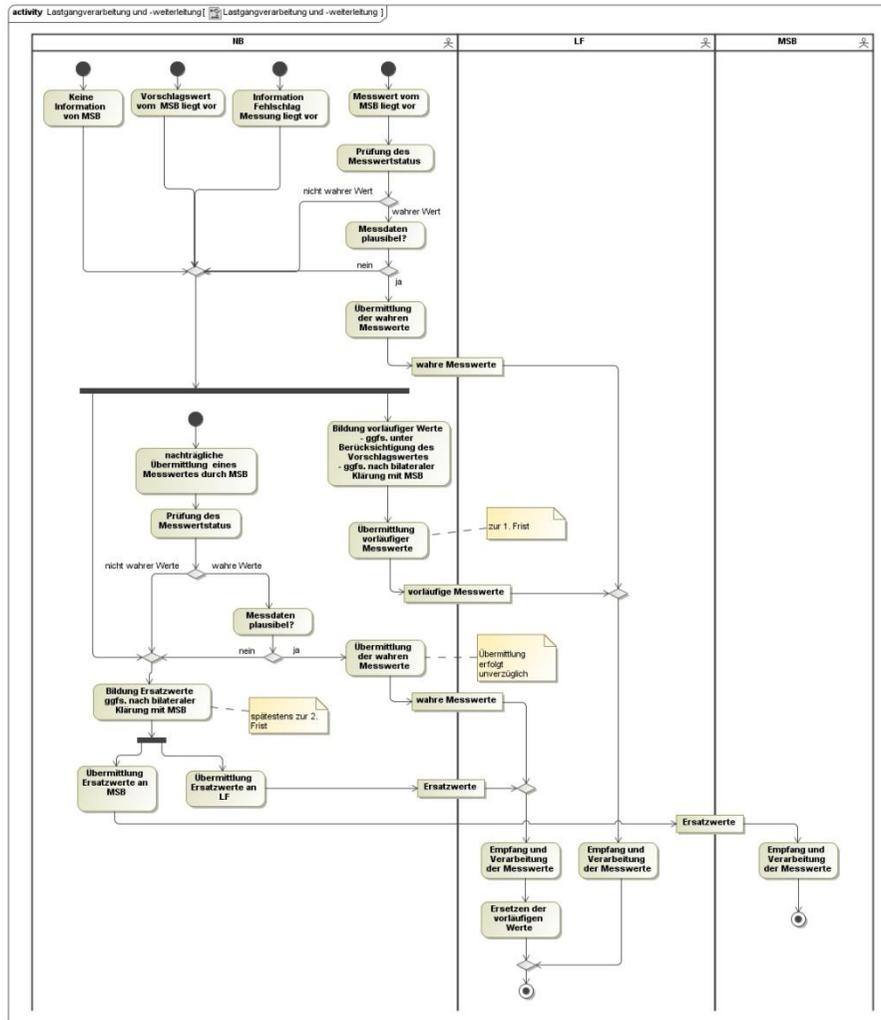
4.3.1.2 Sequenzdiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung



Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1a	NB	LF	Übermittlung Messwerte (wahrer Werte, Ersatzwerte, vorläufige Werte – 1. Frist)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Folgetag 13 Uhr	<p>Liegen bis zu dieser Frist keine wahren Messwerte vor und sind auch keine mehr zu erwarten, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Liegen bis zu dieser Frist keine wahren Messwerte vor und können noch erwartet werden, übermittelt der NB vorläufige Werte an den LF.</p>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1b	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Zeitgleich mit Schritt 1a	Dieser Prozessschritt kommt nur dann zur Anwendung, wenn in Schritt 1a keine wahren Werte an den LF gesendet wurden, sondern Ersatzwerte.
2a	NB	LF	Übermittlung wahrer Messwerte	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt kommt dann zur Anwendung, falls im Prozessschritt 1a vorläufige Messwerte übermittelt wurden und zwischenzeitlich wahre Messwerte beim NB eingehen.
2b	NB	LF	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT. des Folgemonats	Dieser Prozessschritt kommt dann zur Anwendung, falls im Prozessschritt 1a vorläufige Messwerte übermittelt wurden und: <ul style="list-style-type: none"> • neue Erkenntnisse vorliegen, dass keine wahren Messwerte mehr zu erwarten sind. Oder: <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 10 WT. des Folgemonats keine wahre Werte beim NB eingegangen sind.
2c	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Zeitgleich mit Schritt 2b	Dieser Prozessschritt kommt nur dann zur Anwendung, wenn Schritt 2b durchgeführt wurde.

4.3.1.3 Aktivitätendiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung



4.3.2. UseCase: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

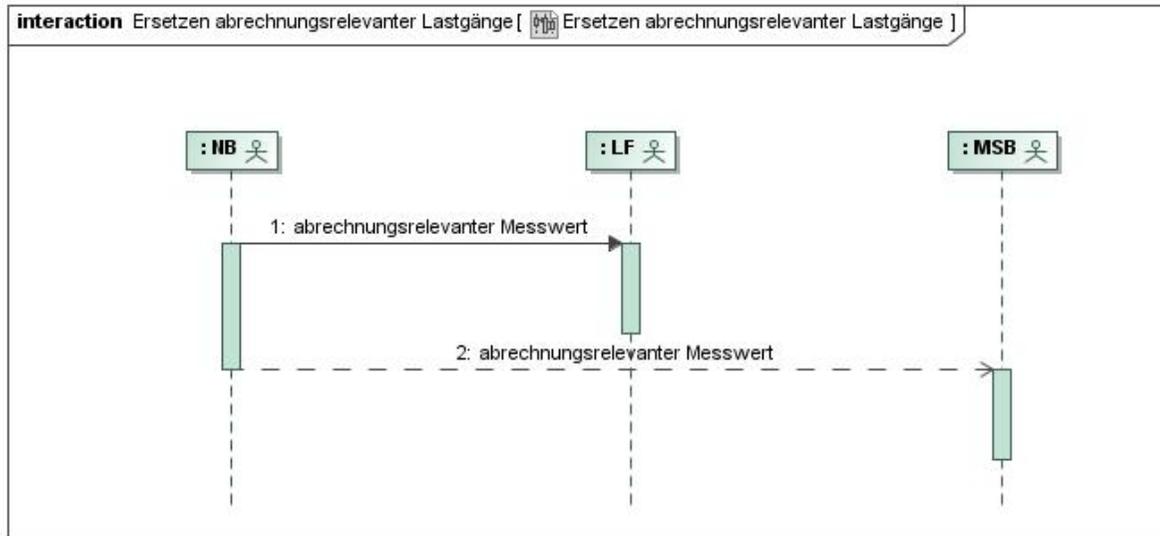


4.3.2.1 UseCase-Beschreibung: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

UseCase Name	Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge
UseCase Beschreibung	Der NB übermittelt dem LF die geänderten Messwerte einer Marktlokation inklusive verbindlicher Statuszusatzinformationen zur Begründung der Änderung der Messwerte über die Marktkommunikation.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB
Prozessziel	NB, MSB und LF haben die gleiche Datengrundlage und Informationsstand für Folgeprozesse.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungsrelevante Messwerte wurden übermittelt. • Änderung der abrechnungsrelevanten Messwerte liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die geänderten Messwerte werden bei allen Beteiligten für die Folgeprozesse verwendet. • Alle auf Basis der falschen Messwerte erstellten Rechnungen, insbesondere die Netznutzungsabrechnung, sowie ggf. die Bilanzkreisabrechnung und die Mehr-/Minderungenabrechnung sind zu korrigieren.

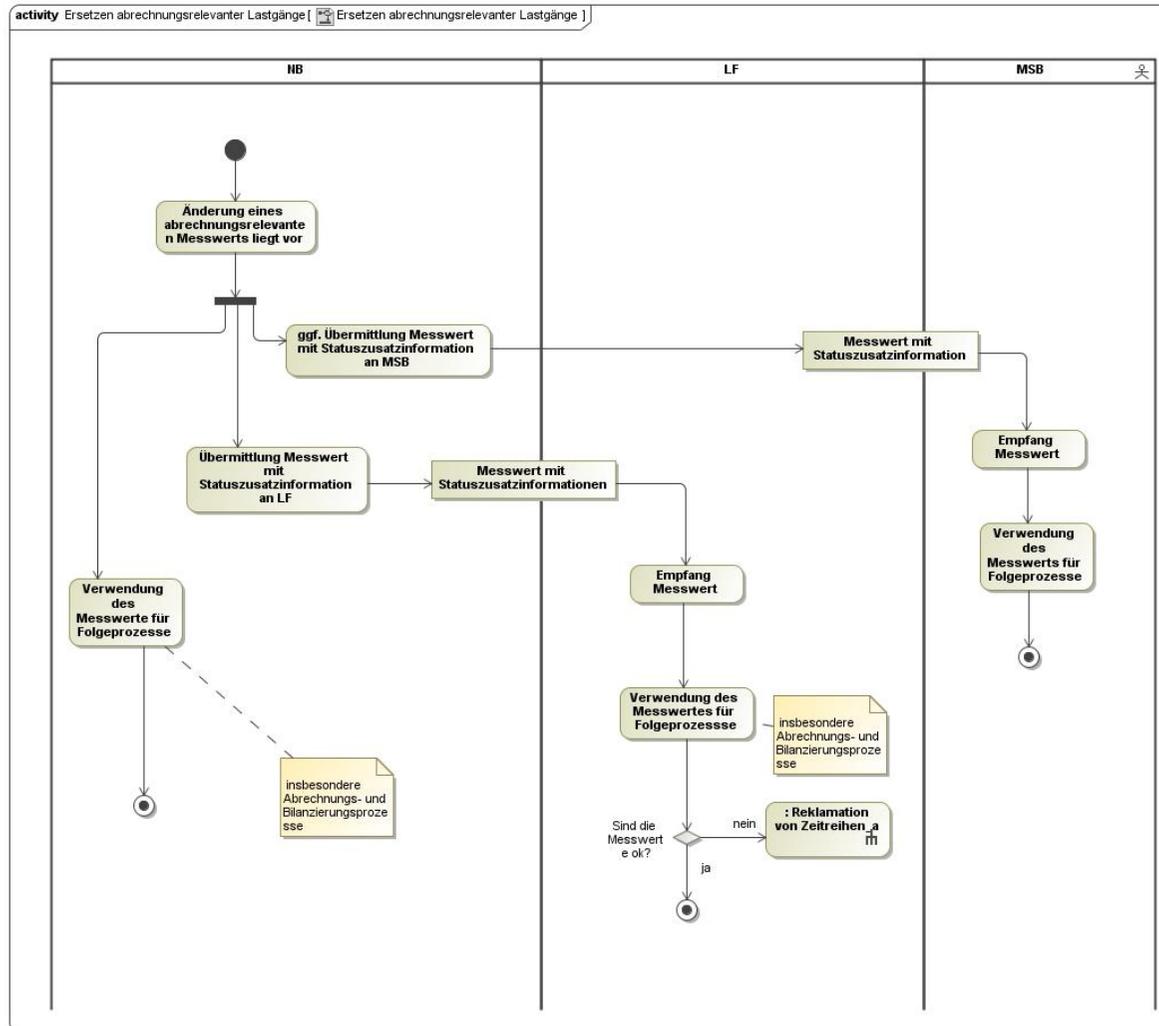
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> Keine 																														
Weitere Anforderungen	<p>Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Messwerten die bereits ausgetauschte Messwerte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Messwerten verbindliche Statuszusatzinformation zu übermitteln sind.</p> <hr/> <table border="1" data-bbox="479 571 1841 1075"> <thead> <tr> <th>von</th> <th>auf</th> <th>Zulässigkeit und erforderliche Informationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorläufige Werte</td> <td>Vorläufige Werte</td> <td>Nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td>Vorläufige Werte</td> <td>Ersatzwerte</td> <td>Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel</td> </tr> <tr> <td>Vorläufige Werte</td> <td>Wahre Messwerte</td> <td>Zulässig ohne Begründung</td> </tr> <tr> <td>Ersatzwerte</td> <td>Vorläufige Messwerte</td> <td>Nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td>Ersatzwerte</td> <td>Ersatzwerte</td> <td>Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel</td> </tr> <tr> <td>Ersatzwerte</td> <td>Wahre Messwerte</td> <td>Zulässig ohne Begründung</td> </tr> <tr> <td>Wahre Messwerte</td> <td>Vorläufige Werte</td> <td>Nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td>Wahre Messwerte</td> <td>Ersatzwerte</td> <td>Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel</td> </tr> <tr> <td>Wahre Messwerte</td> <td>Wahre Messwerte</td> <td>Zulässig, mit Begründung</td> </tr> </tbody> </table> <hr/>	von	auf	Zulässigkeit und erforderliche Informationen	Vorläufige Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig	Vorläufige Werte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel	Vorläufige Werte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung	Ersatzwerte	Vorläufige Messwerte	Nicht zulässig	Ersatzwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel	Ersatzwerte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung	Wahre Messwerte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig	Wahre Messwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel	Wahre Messwerte	Wahre Messwerte	Zulässig, mit Begründung
von	auf	Zulässigkeit und erforderliche Informationen																													
Vorläufige Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig																													
Vorläufige Werte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel																													
Vorläufige Werte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung																													
Ersatzwerte	Vorläufige Messwerte	Nicht zulässig																													
Ersatzwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel																													
Ersatzwerte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung																													
Wahre Messwerte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig																													
Wahre Messwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel																													
Wahre Messwerte	Wahre Messwerte	Zulässig, mit Begründung																													

4.3.2.2 Sequenzdiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

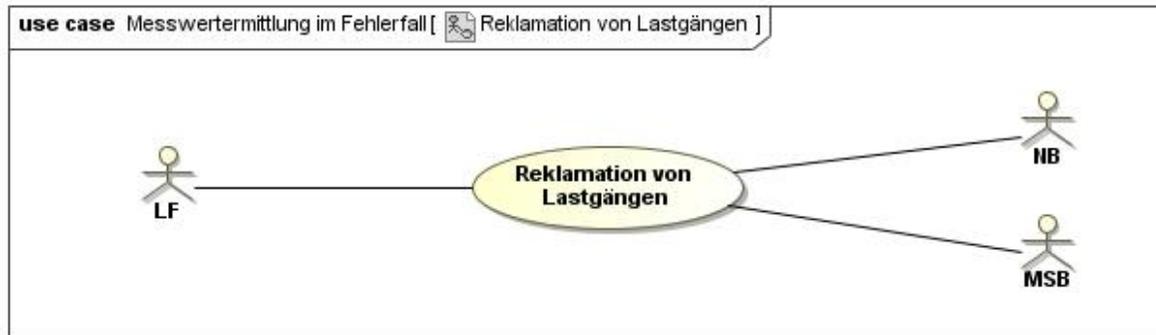


Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	abrechnungsrelevante Messwerte	Unverzüglich	
2	NB	MSB	abrechnungsrelevante Messwerte	Unverzüglich nach Schritt 1	Dieser Prozessschritt wird nur durchgeführt, wenn die geänderten Messwerte bei MSB nicht vorliegen.

4.3.2.3 Aktivitätendiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge



4.3.3. UseCase: Reklamation von Lastgängen

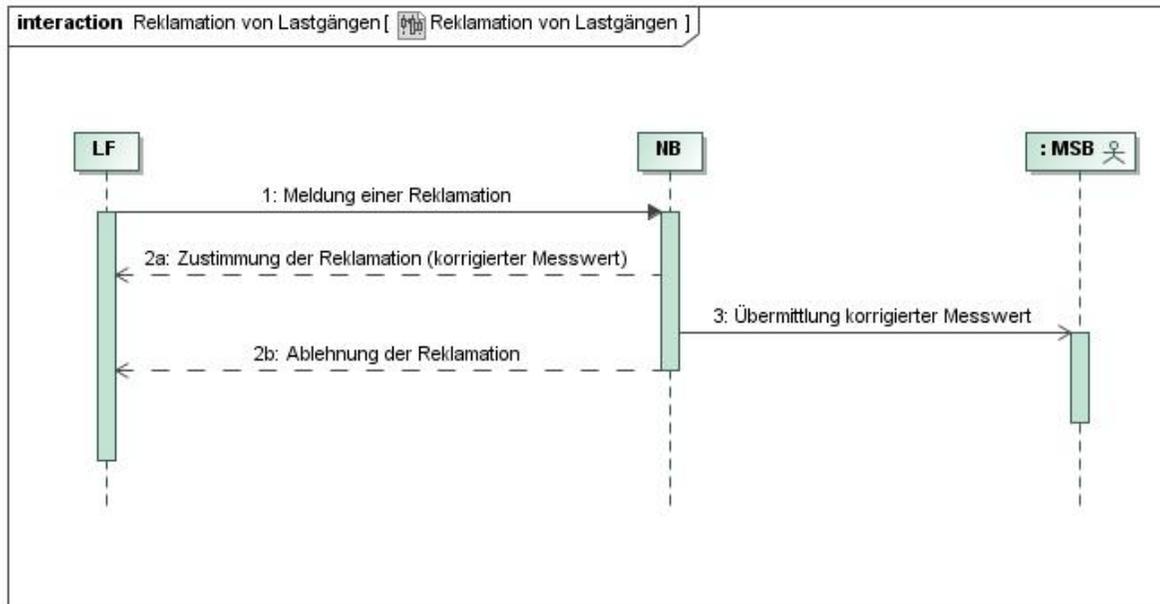


4.3.3.1 UseCase-Beschreibung: Reklamation von Lastgängen

UseCase Name	Reklamation von Lastgängen
UseCase Beschreibung	Der LF sendet die Reklamation der Messwerte einer Marktlokation für einen Zeitraum an den NB. Der NB prüft die Reklamation und die betroffenen Messwerte sachgerecht. Entsprechend des Prüfergebnisses übermittelt der NB die korrigierten Messwerte der verbundenen Messlokationen an den MSB und die Messwerte der Marktlokation an den LF oder lehnt die Reklamation gegenüber dem LF ab.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB • MSB
Prozessziel	NB, MSB und LF haben die gleiche Datengrundlage und Informationsstand für Folgeprozesse.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB hat abrechnungsrelevante Lastgangdaten an den LF versendet und dieser hat die Lastgänge verarbeitet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • NB und LF sind sich einig, dass die beanstandeten Messwerte als fehlerfrei zu betrachten sind. oder: • NB und LF sind sich einig, dass die beanstandeten Messwerte fehlerhaft sind und durch neue ersetzt wurden, die

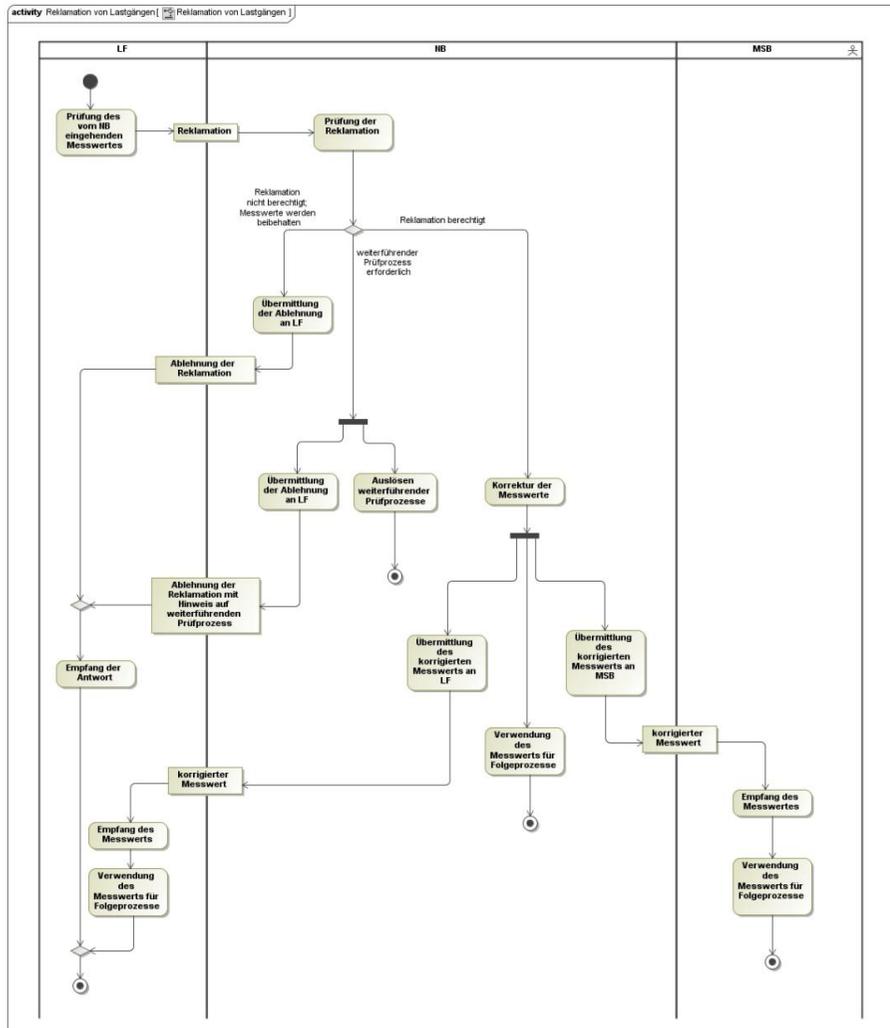
	<p>bei allen Beteiligten in den Folgeprozessen eingesetzt werden können. Die geprüften oder korrigierten Messwerte werden bei allen Beteiligten für die Folgeprozesse verwendet.</p>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> Keine
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> keine Einigung zwischen LF und NB zu abrechnungsrelevanten Messwerten → Die Klärung erfolgt außerhalb der automatisierten Marktkommunikation.
Weitere Anforderungen	<p>Die Reklamation erfolgt ausschließlich auf wahre Messwerte und Ersatzwerte. Entsteht im Rahmen der Reklamationsbearbeitung beim NB der Bedarf nach weiterführenden Prüfprozessen, löst der NB diese aus. Die Information an den LF erfolgt außerhalb der automatisierten Marktkommunikation. Die Reklamationsmeldung des LF ist keine Beauftragung für kostenpflichtige Prüfleistungen.</p>

4.3.3.2 Sequenzdiagramm Reklamation von Lastgängen



Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Meldung einer Reklamation		Die Nachricht referenziert auf die Nachricht, in der die Messwerte übermittelt wurden.
2a	NB	LF	Zustimmung der Reklamation (korrigierte Messwerte)	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation	Die Zustimmung erfolgt in Form der Übermittlung der geänderten abrechnungsrelevanten Messwerte. Die Nachricht referenziert auf die Reklamationsmeldung.
2b	NB	LF	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation	In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Messwertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außerhalb des hier beschriebenen Reklamationsprozesses.
3	NB	MSB	Übermittlung korrigierter Messwerte	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt ist erforderlich wenn Prozessschritt 2a durchgeführt wurde. Übermittlung mit Statuszusatzinformationen

4.3.3.3 Aktivitätsdiagramm Reklamation von Lastgängen



D. Annexprozesse

1. Prozess Stammdatenänderung

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt D Kapitel 2 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

2. Prozess Geschäftsdatenanfrage

Siehe hierzu GeLi Gas Abschnitt D Kapitel 3 (Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)

3. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

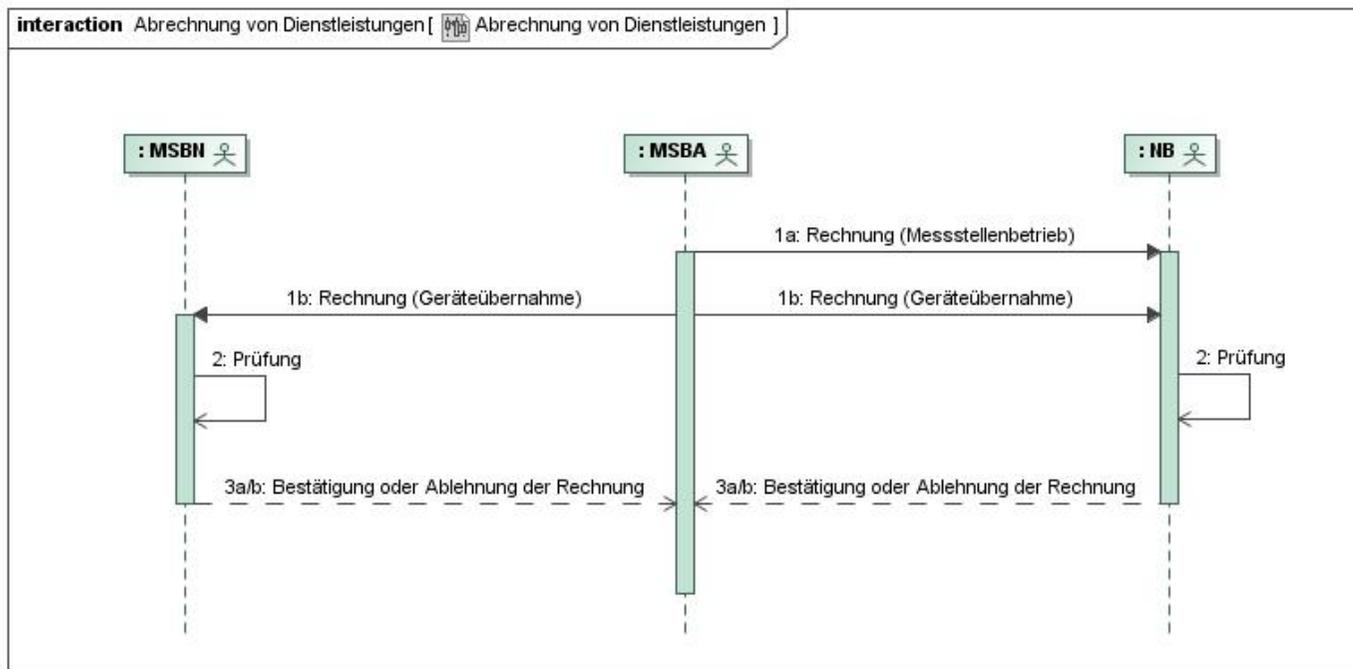
3.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Abrechnung der Entgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die temporäre Fortführung von Messstellenbetrieb , • die Geräteübernahme oder • Zusatz- bzw. Kontrollablesungen <p>Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.</p> <p>Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne Rechnung innerhalb einer Rechnungs-Datei, die mehrere Rechnungen enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) Rechnung(en) werden zu einer Datei zusammengefasst.</p>

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt. Ebenso wird die Abbildung der Weiterverrechnung gegenüber dem AN oder -nehmer nicht dargestellt.

3.2. Abrechnung von Dienstleistungen

3.3. Sequenzdiagramm



3.4. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1a	MSBA	NB	Rechnung (Messstellenbetrieb)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Beendigung der Durchführung	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht überschreiten.
1b	MSBA	MSBN oder NB	Rechnung (Geräteübernahme)	Unverzüglich, jedoch - bei Kauf: spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Überlassung der Einrichtung - bei Nutzungsüberlassung: mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Ab-	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht überschreiten.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				rechnungszeitraums	
2	NB oder MSBN		Prüfung		Der Empfänger prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebs)
3a	NB oder MSBN	MSBA	Bestätigung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	Eine Bestätigung der Zahlung ist mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA abgeschlossen.
3b	NB oder MSBN	MSBA	Ablehnung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	Eine Ablehnung der Zahlung ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen.